

### Geschäftsordnung der Thüringer Tierseuchenkasse vom 26. Juli 2005

Aufgrund des § 8 Abs. 1 und § 12 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2005 (GVBl. S. 109), hat der Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 7. Juli 2005 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### § 1

##### Einberufung des Verwaltungsrats

- (1) Die Einberufung des Verwaltungsrats erfolgt durch seinen Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende kann die Einberufung auf den Geschäftsführer übertragen.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie Beifügung der Tagesordnung. Sie ist mindestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern zuzusenden. Der Einberufung sind die Beratungsunterlagen und Anlagen zur Tagesordnung beizufügen. Im Ausnahmefall können sie auch noch rechtzeitig vor Beginn der Sitzung den Mitgliedern übermittelt werden.
- (3) Über die Aufnahme eines Antrags in die Tagesordnung wird durch den Verwaltungsratsvorsitzenden entschieden.
- (4) Den stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats ist die Einladung nachrichtlich zu übersenden.
- (5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Im Falle der Verhinderung hat er dies unverzüglich dem Vorsitzenden anzuzeigen und die Einladung zur Sitzung unverzüglich selbst seinem ständigen Vertreter zuzusenden. Im Falle seiner Verhinderung hat der Vertreter dies dem Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen.

#### § 2

##### Vorsitz, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Anwesenheit und die Stimmberechtigung der Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats fest.
- (2) Der Vorsitzende ist in der ersten Sitzung der Amtsperiode des Verwaltungsrats aus der Mitte seiner Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 ThürTierSG in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das der Geschäftsführer zu ziehen hat.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens fünf Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.

- (4) Kommt wegen Beschlussunfähigkeit kein Beschluss zustande, ist eine weitere Sitzung anzuberäumen, die frühestens 14 Tage nach der vorangegangenen stattfinden darf. In dieser Sitzung ist der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder oder Stellvertreter beschlussfähig, wenn bei der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

#### § 3

##### Teilnahme von Nichtmitgliedern

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich.

**363**

### Bekanntmachung und Genehmigung der Geschäftsordnung der Thüringer Tierseuchenkasse

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 7. Juli 2005 beschlossene Geschäftsordnung wurde in der nachstehend veröffentlichten Fassung mit Schreiben des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 25. Juli 2005 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2005 (GVBl. S. 109), genehmigt und wird hiermit im Thüringer Staatsanzeiger bekannt gegeben.

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit  
Erfurt, 28.07.2005  
Az.: 51800

ThürStAnz Nr. 35/2005 S. 1600 – 1602

(2) Der Verwaltungsrat kann beschließen, zu den Sitzungen zusätzlich Vertreter aus berufsständischen Organisationen und Verbänden sowie Sachverständige einzuladen, auch unter Beschränkung auf einzelne Punkte der Tagesordnung. Diese Personen sind nicht stimmberechtigt.

#### § 4

##### Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Mitglied des Verwaltungsrats darf nicht an der Abstimmung über eine Angelegenheit teilnehmen, wenn diese ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder dem Verlobten,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder
4. einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats

1. gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, dem die Entscheidung in der Angelegenheit einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann,
2. persönlich haftender Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Aufsichtsratsmitglied eines privatrechtlichen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vor- und Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter der Tierseuchenkasse angehört,
3. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt.

(4) Ein Mitglied des Verwaltungsrats, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen der Verwaltungsrat in Abwesenheit des Betroffenen.

(5) Wer an der Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

(6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beschlussfassung der Vorsitzende oder ein Mitglied oder sein Stellvertreter trotz Befangenheit mitgewirkt hat.

#### § 5

##### Abstimmung

(1) Gegenstand der Beschlussfassung sind die in der Tagesordnung enthaltenen Beratungspunkte.

(2) Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden auf Antrag zur Beratung zugelassen, wenn über den Antrag vom Verwaltungsrat vor Eintritt in die Tagesordnung abgestimmt wird und dem Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. Eine Beschlussfassung über den Beratungspunkt wird jedoch bis zur nächsten Sitzung des Verwaltungsrats ausgesetzt, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt. Für beantragte Änderungen zur Tagesordnung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Bei mehreren Anträgen wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt wurden.

(4) Bei Anträgen unterschiedlichen Umfangs ist vorrangig über den weitergehenden Antrag zuerst zu entscheiden.

(5) Abstimmungsberechtigt sind die Mitglieder des Verwaltungsrats oder die für sie erschienenen Stellvertreter.

(6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Aufheben der Hand. Auf Verlangen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats muss die Abstimmung geheim erfolgen.

(7) Über die Anträge ist in folgender Reihenfolge abstimmen zu lassen:

1. für den Antrag,
2. gegen den Antrag,
3. Stimmenthaltung.

Der Vorsitzende hat das Stimmergebnis festzustellen.

(8) Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Abweichend hiervon bedarf der Beschluss über Satzungen oder Satzungsänderungen der Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedern des Verwaltungsrats. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen.

(9) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende den Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren zur Entscheidung auffordern. Die Mitglieder sind unter knapper, aber erschöpfender Darstellung des Sachverhalts und des Antrags zur schriftlichen Stimmenabgabe unter Fristsetzung zu bitten (Umlaufbeschluss). Die Frist darf nicht unter zwei Wochen liegen. Die Vorlage ist vom Verwaltungsrat angenommen, wenn die Mehrheit nach Absatz 8 vorliegt. Bei Nichtbeantwortung gilt der Antrag als abgelehnt. Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung ist in einer Niederschrift festzuhalten und in der nächsten Verwaltungsratssitzung den Mitgliedern bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe ist in die Niederschrift der betreffenden Sitzung aufzunehmen.

#### § 6

##### Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen und das Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen und allen Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie deren Vertretern innerhalb von sechs Wochen zuzusenden.

(2) Die Schriftführung wird dem Geschäftsführer, im Falle seiner Verhinderung seinem Vertreter, übertragen. Er unterschreibt die Sitzungsniederschrift. Sie ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats gegenzuzeichnen.

(3) Die Niederschrift muss insbesondere enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden Mitglieder oder ihrer Vertreter,
3. den Namen des anwesenden Vertreters der Aufsichtsbehörde,
4. die Namen der in der Sitzung anwesenden Personen nach § 3 Abs. 2,
5. den wesentlichen Inhalt der Beratungen unter Anführung der gestellten Anträge,
6. den Wortlaut und das Ergebnis der gefassten Beschlüsse.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind beim Vorsitzenden des Verwaltungsrats innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich geltend zu machen. Der Vorsitzende trägt die Einwendungen zu Beginn der nächsten Sitzung vor. Der Verwaltungsrat beschließt über die Einwendungen.

**§ 7****Sitzungsgeld, Aufwandsentschädigung**

Das Sitzungsgeld für die Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 5 Abs. 4 Satz 2 der Hauptsatzung beträgt bei einer Anwesenheit bis zu sechs Stunden täglich 26,00 Euro, bei längerer Anwesenheit je Tag 42,00 Euro. Bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten der zweiten Klasse erstattet; bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs erfolgt eine Entschädigung je gefahrenen Kilometer in Höhe des in § 6 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Reisekostengesetzes genannten Betrags. Die Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Verwaltungsrats beträgt monatlich 250,00 Euro.

**§ 8****In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Thüringer Tierseuchenkasse vom 26. November 1992 (ThürStAnz Nr. 48/1993 S. 2103) außer Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 7. Juli 2005 beschlossene Geschäftsordnung wurde in der vorstehenden Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 25. Juli 2005 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weimar, 26. Juli 2005

Dr. Uthe  
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse